OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500538/2/KH

Datum:
Linz, 20. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J T, x, x, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. April 2020, GZ: BHLL/919100015359/19, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) verhängten Verwaltungsstrafen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die in Spruchpunkt 1. verhängte Verwaltungsstrafe auf 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) und die in Spruchpunkt 2. verhängte Verwaltungsstrafe auf 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 450 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. April 2020, GZ: GZ: BHLL/919100015359/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über J T (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B GmbH mit Sitz in x, x, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 4.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage), da die B GmbH gefährlichen Abfall an befugte Sammler/Behandler übergeben hat sowie eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 12 Stunden) wegen der Übergabe von nicht gefährlichen Abfällen an befugte Sammler/Behandler. Zur Strafbemessung wurde in der Begründung des Straferkenntnisses ausgeführt, dass ein Nettoeinkommen von 3.500 Euro, Sorgepflichten für zwei Kinder und das Eigentum einer Immobilie angenommen werden bzw. dass bei der Bemessung der Strafe keine strafmildernden oder straferschwerenden Gründe gefunden werden konnten, da es sich um eine gesetzliche Mindeststrafe handle.

2. In seiner binnen offenen Frist erhobenen Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, führt der Bf aus, dass sich sein monatliches Nettoeinkommen auf 2.850 Euro belaufe, wovon er noch Einkommensteuer zahlen müsse. Die momentane Situation sei nicht leicht für das Unternehmen, es werde alles versucht, um Arbeitsplätze zu erhalten. Daher sei die Strafhöhe von 6.930 Euro eine enorme finanzielle Belastung, es werde aus diesem Grund um Kulanz und Nachsicht ersucht. Man sei bemüht, in Zukunft alles zur Zufriedenheit zu erledigen, die dafür notwendigen Kurse und Weiterbildungen seien gemacht worden, auch sei für das Jahr 2019 eine Jahresabfallbilanz gelegt worden.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Eine vom Landeshauptmann von Oberösterreich durchgeführte Auswertung der Jahresabfallbilanzen 2018 hat ergeben, dass die B GmbH (im Folgenden: B) gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an befugte Sammler/Behandler übergeben hat. Die B hat im Jahr 2018 Abfälle gesammelt, ohne über eine Erlaubnis zum Sammeln/Behandeln von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 zu

verfügen. Die entsprechende Erlaubnis wurde der B mit Bescheid, GZ: AUWR-2019-77202/5-We, vom 10. April 2019 erteilt.

2. Der Bf ist seit dem Jahr 2014 handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. Er verfügt über monatliche Einkünfte von 2.850 Euro ohne Abzug der Einkommenssteuer. Gegen ihn scheinen im übermittelten Verwaltungsstrafakt keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

3. Das Schreiben des Landeshauptmannes an die belangte Behörde mit dem Ersuchen um Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Bf ist mit 1. April 2019 datiert. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf eine mit 15. April 2019 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung. Der nächste im Verwaltungsakt dokumentierte Verfahrensschritt ist das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis vom 13. April 2020.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus diesem.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 24a Abs. 1 AWG 2002 normiert Folgendes:
„§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.“

Gemäß § 79 Abs. 1 Z. 7 AWG 2002
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro zu bestrafen ist, wer die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht.

Gemäß § 79 Abs. 2 Z. 6 AWG 2002
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist, wer die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht.

§ 20 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet wie folgt:
„§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen richtet, bezieht sich die Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts nicht auf die Frage der Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen, das Straferkenntnis ist daher in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen. Der Ausspruch des Landesverwaltungsgerichts ist beschränkt auf die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Geldstrafen.

2.2. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

§§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf verfügt über monatliche Einkünfte von 2.850 Euro ohne Abzug der Einkommenssteuer und ist unbescholten. Weiters ist die lange Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens, welches im April 2019 eingeleitet und dann ohne weiteren Verfahrensschritt ein Jahr später im April 2020 durch Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses abgeschlossen wurde, zu berücksichtigen.
Darüber hinaus hat die B, als deren handelsrechtliche Geschäftsführer der Bf tätig ist, im Jahr 2019 eine entsprechende Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 erwirkt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl VwGH 6.11.2002, 2002/02/0125).
Abgesehen von der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf ist zu berücksichtigen, dass der Bf zudem hinsichtlich der Verwaltungsstraftat im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde sowie vor dem Landesverwaltungsgericht geständig war. Dazu kommt, dass von einer in der Strafbemessung zu berücksichtigenden, nicht vom Bf zu vertretenden langen Verfahrensdauer auszugehen ist.

Zumal dem Bf keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen wurden und solche auch im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen sind, der Bf sich jedoch auf die festgestellten Strafmilderungsgründe berufen kann, überwiegen diese erheblich. Es war sohin mit außerordentlicher Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorzugehen, wobei betreffend Spruchpunkt 1. eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) sowie betreffend Spruchpunkt 2. eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) verhängt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Verhängung von Strafen dieser Höhe im vorliegenden Fall in spezial- und generalpräventiver Hinsicht ausreichend und angemessen ist.

2.3. Bei diesem Verfahrensergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war entsprechend herabzusetzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das gegenständliche Erkenntnis steht im Einklang mit der oben wiedergegebenen, ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafzumessung (VwGH 18.10.1989, 88/03/0123, 24.11.2008, 2006/05/0113, 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245). Darüber hinaus stellt die konkrete Strafzumessung eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, wobei diese vom konkreten Sachverhalt, der Verantwortung des Beschuldigten und den fallspezifisch individuellen Milderungs- und Erschwerungsgründen abhängig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing